

## **Umsatzsteuer – Steuersatz bei Restaurationsleistungen im Kinosaal Schreiben der Oberfinanzdirektion Niedersachsen**

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hatte mit Schreiben vom 14. Juni 2012 die zuständigen Finanzämter darüber informiert, dass bei der Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteile vom 8. Juni 2011, Az. XI R 37/08; 30. Juni 2011, Az. V R 3/07, V R 35/08, V R 18/10; 12. Oktober 2011, Az. V R 66/09; 23. November 2011, Az. XI R 6/08) in bestimmten Fällen vor amtlicher Veröffentlichung zu berücksichtigen sind (Kammermitteilung 19/2012).

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 stellt die Oberfinanzdirektion klar, dass dies auch für die Abgabe von Speisen im Kinosaal gilt. Weder die Bereitstellung von Ablagebrettern noch die Bedienung im Kinosaal sind als Dienstleistungselemente zu berücksichtigen, so dass die Abgabe von Speisen im Kinosaal eine Lieferung ist, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

21. Dezember 2012